



Verfügung vom 16. Dezember 2025

mitgeteilt am 17. Dezember 2025

Referenz	SR2 25 90
Instanz	Zweite strafrechtliche Kammer
Besetzung	Hubert, Vorsitz Mosca, Aktuarin
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	Fahren in fahruntfähigem Zustand (Untersuchung von Personen)
Anfechtungsobj.	Verfügung Staatsanwaltschaft Graubünden vom 5. November 2025, mitgeteilt am 5. November 2025 (Proz. Nr. VV.2025.4025)

Sachverhalt

A. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden gegen A._____ (nachfolgend A._____) eine Strafuntersuchung wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG etc.

B. Mit Verfügung vom 5. November 2025, gleichentags mitgeteilt, entschied die Staatsanwaltschaft Graubünden, dass die am 30. Oktober 2025, um 18.25 Uhr, mündlich bei A._____ angeordnete Blut- und Urinprobe bestätigt werde. Zudem wurde das Institut für Rechtsmedizin in O.1._____ beauftragt, die abgenommene Blutprobe zu analysieren.

C. Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 19. November 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden.

D. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen. Auf die Einholung von Stellungnahmen wurde verzichtet. Die Angelegenheit ist spruchreif.

Erwägungen

1.1. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 EGzStPO (BR 350.100) kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden. Die Beurteilung fällt gemäss Art. 13 Abs. 1 OGV (BR 173.010) in die Zuständigkeit der Zweiten strafrechtlichen Kammer. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.2. Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Sie sind eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, oder im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

1.3. Die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft ist beschwerdefähig. Sie wurde am 5. November 2025 erlassen und gleichentags mitgeteilt. Die Postsendung wurde vom Beschwerdeführer am 7. November 2025 am Schalter in O.2._____ abgeholt (act. E.2). Die Beschwerdefrist endete demnach am 17. November 2025. Die Beschwerde vom 19. November 2025 erweist sich somit als verspätet (act. A.1), weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

2. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO und Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 und 3 VGS (BR 350.210) auf CHF 200.00 festgesetzt.

Es wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 gehen zu Lasten von A._____.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]